

37. Wirtschaftsphilologentagung 2016

Zivilrechtlicher Verbraucherschutz

RA Markus Saller

Der Referent

- seit 1997 als Rechtsanwalt zugelassen
- 2001 bis 2010: Leitung Rechtsabteilung Verbraucherzentrale Bayern e. V.
- 2002 bis 2011: Referent für Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.
- 2006 bis heute: Experteneinsätze in internationalen Verbraucherschutzprojekten (Türkei, Kroatien, Serbien, China, Syrien, Indien)
- Autor des Kapitels „Verbraucherverträge“ im Beckschen Rechtsanwaltshandbuch
- TV-Experte bei „Wir in Bayern“ im Bayerischen Fernsehen



- **Vortrag (ca. 45 Minuten)**
 - Entwicklung zivilrechtlicher Verbraucherschutz
 - Systematik und Umsetzung in Deutschland
 - status quo (mit Rechtsvergleichen)
 - künftige Entwicklung
- **Diskussion (ca. 45 Minuten)**
 - Verbraucher-/Unternehmerbild ab 2020 ff
 - Schutzmängel contra überzogener Schutz
 - Verbraucherbildung

Vortragsteil:

Entwicklung des zivilrechtlichen Verbraucherschutzes (Überblick)

Rechtsrahmen kommt von der EU:

- Rechtsetzungsinstrumente
 - Verordnungen (unmittelbar geltendes Recht, Bsp: Fluggastrechte-VO)
 - Richtlinien (müssen erst in nationales Recht umgesetzt werden)
- Rechtsprechung (insb.) EuGH

Spezialgesetze oder Integration in bestehende Gesetze?

- Zunächst wurden die großen RL in Spezialgesetzen umgesetzt: AGBG, HTWG, AbzG, VerbrKrG, FernabsG, FernUSG
- In 2001 Integration ins BGB (Schuldrechtsreform)
- Heute: bunte Mixtur

Beispiel: die Verbraucherrechte-RL 2011/83 EU hat zu Änderungen in folgenden 14 Gesetzen geführt:

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB)
- Fernunterrichtsschutzgesetz (FernUSG)
- Gesetz zur Regelung der Wohnungsvermittlung
- Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG)
- Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB)
- Preisangabenverordnung (PAngV)
- Zivilprozessordnung (ZPO)
- Versicherungsvertragsgesetz (VVG)
- Wertpapierdienstleistungs-, Verhaltens- und Organisationsverordnung,
- Wertpapierprospektgesetz (WpPG)
- Vermögensanlagegesetz (VermAnlG)
- Unterlassungsklagegesetz (UKlaG)
- Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)

- Früher hoher Grad an Umsetzungsspielraum für Mitgliedsstaaten
- Tendenz: kaum Umsetzungsspielraum
- Stichwort: Maximalharmonisierung

- Harmonisierung der Info-Pflichten bei Fernabsatz und aGV
- Angleichung der Rechtsvorschriften (!)

Ziel:

- Erleichterung der Geschäfte in den nationalen Binnenmärkten und auch grenzüberschreitend
- Umsetzung zum 13.12.13, Wirksam ab 13.06.14

Wesentliche Neuerungen:

- außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge (aGV)
- Neue Widerrufsbelehrung
- Musterformular für Widerruf
- Wegfall Textformerfordernis
- Streichung des Rückgaberechts
- Rücksendekosten
- Kein „unendliches“ Widerrufsrecht bei fehlerhafter/unterlassener Belehrung

- durch Behörden (BaFin, RegTP, Lebensmittelaufsicht, etc.)
- durch Gerichte und Marktteilnehmer, insb. auch Verbraucherschutzverbände (AGB, UWG, etc.)

- Begriffe §§ 13, 14 (BGB AT)
- Legaldefinition Verbraucherverträge, § 310 Abs. 3 S. 1
- Allg. Regelungen §§ 241a, 312 bis 312k und 355 bis 361 (Schuldrecht AT)
- KaufV §§ 474 bis 479
- TzWrV §§ 481-487
- VerbrDarl §§ 491 bis 505
- Finanzierungshilfen, RatenlieferungsV, etc. §§ 506 bis 512
- WerkV § 632a Abs. 3
- MaklerV §§ 655a bis 655e

Unterscheidung:

- Materielles Recht
- Durchsetzung/Vollzug der materiell-rechtlichen Vorschriften richtet sich nach jeweiligem Nationalstaat:
 - Verwaltungsbehörden
 - Gerichte und Marktteilnehmer (Wettbewerb und NGOs)

- außergerichtliche Streitschlichtung
- Seit 01.04.16 gilt das VSBG –
Verbraucherstreitbeilegungsgesetz
- Einrichtung von Schiedsstellen und
Schiedsverfahren
- Für Verbraucher kostenfrei

Thema 1:

Bild des Verbrauchers/Unternehmers in den
Jahren 2020 ff?

Einführung und Beispielfälle

- Rechtsanwalt verkauft sein gebrauchtes Diktiergerät über ebay
- Kfz-Händler verkauft ein unfallbeschädigtes Auto an einen Verbraucher zum „Selbst-Herrichten“
- Der 80-jährigen Witwe wird eine DIN A4-Mappe mit Informationen zur Verfügung gestellt und anschließend eine Rentenversicherung verkauft

Thema 2:

Wo fehlt es an wirksamen
Schutzmechanismen?

Wo wird der Schutz des Verbrauchers
übertrieben?

- VW verkauft Diesel-Fahrzeuge mit manipulierten Abgaswerten
- Schreiner schließt beim Kunden einen Vertrag über den Einbau neuer Fenster
- Verbraucher kauft auf einer Messe eine neue Küche (ohne Aufmaß, ohne konkrete Anordnung)

Thema 3:

Verbraucherbildung – wo und wann findet sie statt? Was gibt es zu verbessern?

- Stakeholder in der Verbraucherbildung?
- Was können staatliche Schulen tun?
- Erwachsenenbildung?
- NGOs
- Beteiligung der Unternehmensseite?

Die Diskussionspunkte werden kurz zusammengefasst.

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit
und
Mitarbeit!**